



Sachgebiet 55:2

Rechtsfragen Gesundheit, Verbraucherschutz und Pharmazie

Maximilianstraße 39, 80538 München

Email: quarantaene-corona@reg-ob.bayern.de

Merkblatt

für die Zahlung von Verdienstauffallentschädigung bzw. Erstattung an den Arbeitgeber nach den §§ 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Stand: März 2020

Aktuell zu COVID-19:

Arbeitgeber können einen Anspruch auf Verdienstauffallentschädigung gem. § 56 Infektionsschutzgesetz dann geltend machen, wenn ihre Arbeitnehmer auf Anordnung der zuständigen Behörde (Gesundheitsamt) als Kontaktperson unter häusliche Quarantäne gestellt werden und aus diesem Grund Ihre Tätigkeit nicht mehr ausüben können. Diese Anordnung des Gesundheitsamtes muss schriftlich vorliegen. Der Verdienstauffall muss kausal durch die Quarantäne verursacht worden sein und zB nicht durch das Schließen eines Betriebes, Schule etc.

Dies gilt sowohl dann, wenn Sie als Arbeitgeber betroffen sind, als auch, wenn Sie aufgrund der Anordnung als Selbstständige/Selbstständiger einen Verdienstauffall erleiden. Weitere Hinweise zu den Anspruchsvoraussetzungen finden Sie weiter unten unter „Allgemeine Informationen“, wie auch auf der Homepage der Regierung von Oberbayern. Dort können Sie auch das Formular für die Antragstellung herunterladen.

Bei allen anderen Gründen, z.B. wenn Ihr Betrieb von einer Schließung betroffen ist, wenn auf Grund der Anordnungen Kunden ausbleiben, wenn eine Veranstaltung abgesagt wird und Sie hiervon etwa als Veranstalter oder Aussteller betroffen sind, etc. kann keine Entschädigung nach diesem Gesetz geleistet werden. Für diese Fälle findet die Entschädigungsregelungen des Infektionsschutzgesetzes keine Anwendung.

Allgemeine Informationen:

1. Wer als Ausscheider, Ansteckungsverdächtiger, Krankheitsverdächtiger oder als sonstiger Träger von Krankheitserregern im Sinne des § 31 Satz 2 IfSG oder im Sinne des § 42 aufgrund des IfSG Verboten in der Ausübung seiner bisherigen Erwerbstätigkeit unterliegt oder unterworfen wird und **dadurch einen Verdienstaussfall** erleidet, kann unter bestimmten Voraussetzungen nach § 56 IfSG eine Entschädigung in Geld erhalten.

Zu beachten ist, dass die Möglichkeit besteht, während eines Tätigkeitsverbotes nach § 42 IfSG auch arbeitsunfähig zu sein. In diesem Fall tritt das Tätigkeitsverbot nach § 42 IfSG für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit (AU bzw. „gelber Zettel“) in den Hintergrund, da eine Entschädigung nicht an „kranke Personen“ gezahlt wird. Diese haben vielmehr einen **vorrangigen** Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall für die ersten sechs Wochen von ihrem Arbeitgeber und ab der siebten Woche Anspruch auf Krankengeld von ihrer zuständigen Krankenkasse

2. Die Entschädigung bemisst sich nach dem Verdienstaussfall.

Bei Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber für die Dauer des Arbeitsverhältnisses - längstens für sechs Wochen - die Entschädigung für die zuständige Behörde zu zahlen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem IfSG. Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber **auf Antrag** von der Regierung von Oberbayern erstattet, sofern der § 616 BGB im Arbeitsvertrag ausgenommen ist.

3. Entschädigungs- und Erstattungsanträge sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit bei der Regierung von Oberbayern einzureichen, soweit der **Arbeitsplatz des Betroffenen** innerhalb des Regierungsbezirkes liegt.
4. Die in einem Beschäftigungsverhältnis Stehenden können in der Regel nach wie vor einen Gehalts- oder Lohnanspruch gegenüber dem Arbeitgeber geltend machen, so dass insoweit die Zahlung einer Entschädigung nach § 56 IfSG entfällt.

Das Gleiche gilt für einen Anspruch auf Krankengeld ab der 7. Woche im Krankheitsfall gegenüber der zuständigen Krankenkasse.

Bei Erstattungsanträgen ist deshalb in jedem Fall vom Antragsteller nachzuweisen, dass vom Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber oder anderen Stellen (z.B. Krankenkasse) kein Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes auf Grund anderer Rechtsnormen besteht, z.B. auf Grund von § 616 BGB.

Unter Anderem sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Für **Auszubildende** gilt die Regelung des § 19 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b des Berufsbildungsgesetzes. Danach hat der Arbeitgeber den Auszubildenden für die Dauer von 6 Wochen das Arbeitsentgelt weiter zu bezahlen. Eine Entschädigung nach § 56 IfSG kann demnach nicht gewährt werden.

Für alle übrigen Arbeitnehmer gilt § 3 Entgeltfortzahlungsgesetz.

Für die übrigen zur Dienstleistung Verpflichteten ist § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) anzuwenden. Danach geht der Arbeitnehmer des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, dass er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Auch hier ist von einem Zeitraum von sechs Wochen auszugehen.

Sollte die im § 616 BGB getroffene Regelung durch Arbeits- oder Tarifvertrag abgedungen sein, muss dies durch Vorlage einer Kopie des Arbeitsvertrags nachgewiesen werden.

Konnte eine Ersatztätigkeit ausgeübt werden und wenn ja in welchem Umfang (Beispiel Homeoffice)?

5. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

5.1 Vom Arbeitgeber bei Erstattungsansprüchen für Arbeitnehmer:

- 5.1.1 Ein Nachweis über die Höhe des für die Zeit des Berufsverbotes (§ 31 IfSG) bzw. des Tätigkeitsverbots (§ 42 IfSG) nach den gesetzlichen Vorschriften über die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle zu zahlenden Arbeitsentgeltes (Gehaltsmitteilung des betreffenden Monats; wenn ein Durchschnittslohn zugrunde zu legen ist auch die der vorherigen drei Monate).
- 5.1.2 Ein Nachweis über die Höhe der abzuziehenden Steuern und Beiträgen zur Sozialversicherung oder entsprechende Aufwendungen zur sozialen Sicherung (im Einzelnen aufgeschlüsselt).
- 5.1.3 Ein Nachweis darüber, dass während der Zeit des Berufsverbots bzw. Tätigkeitsverbots keine Zuschüsse gewährt wurden oder ein Nachweis über die Höhe der Zuschüsse (§ 56 Absatz 8 IfSG).
- 5.1.4 Ein Nachweis, dass während der Zeit des Tätigkeitsverbots keine Arbeitsunfähigkeit wegen einer Krankheit bestand (Bescheinigung der Krankenkasse o. Ä.).

5.2 Von Selbstständigen:

- 5.2.1 Eine Bescheinigung des Finanzamtes über die Höhe des letzten beim Finanzamt nachgewiesenen Jahreseinkommens .
- 5.2.2 Ein Erklärung, dass während der Zeit des Tätigkeitsverbots keine Arbeitsunfähigkeit wegen einer Krankheit bestand.
- 5.2.3 Angabe, ob eine Verdienstauffallversicherung vorliegt.

5.3 Von Heimarbeitern:

- 5.3.1 Ein Nachweis über die Höhe des durchschnittlichen monatlichen Arbeitsentgeltes des letzten Jahres vor Einstellung der verbotenen Tätigkeit (Gehaltsmitteilung des betreffenden Jahres) .
 - 5.3.2 Ein Nachweis über die Höhe der abzuziehenden Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung oder entsprechende Aufwendungen zur sozialen Sicherung (im Einzelnen aufgeschlüsselt)
 - 5.3.3 Ein Nachweis darüber, dass während der Zeit des .Berufsverbotes keine Zuschüsse gewährt wurden oder ein Nachweis über die Höhe der Zuschüsse (§ 56 Absatz 8 IfSG).
 - 5.3.4 Ein Nachweis, dass während der Zeit des Tätigkeitsverbotes keine Arbeitsunfähigkeit wegen einer Krankheit bestand (Bescheinigung der Krankenkasse o. Ä.).
-